

# RS Vwgh 2001/3/28 98/13/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2001

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1404;

EStG 1972 §18 Abs1 Z1;

EStG 1988 §18 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Bei der Erfüllungsübernahme nach § 1404 ABGB handelt es sich um eine, wenn auch nicht vom Gläubiger der übernommenen Schuld, so doch von deren Schuldner als Gläubiger des Übernehmers rechtlich erzwingbare Leistung. (Hier: Der Sohn hat die gegenüber einem Dritten bestehende Rentenverpflichtung seines Vaters übernommen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130019.X01

## Im RIS seit

19.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)